

# RS Vwgh 2011/12/22 2010/15/0088

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2011

## Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

### Norm

BAO §184 Abs1;

1. BAO § 184 heute
2. BAO § 184 gültig ab 01.01.1962

### Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 2010/15/0089 E 22. Dezember 2011

### Rechtssatz

Die Behörde ist verpflichtet, im Rahmen der Begründung des Schätzungsergebnisses auf die für die Schätzung bedeutsamen Behauptungen und Einwendungen des Abgabepflichtigen einzugehen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0137). Die Behörde ist verpflichtet, im Rahmen der Begründung des Schätzungsergebnisses auf die für die Schätzung bedeutsamen Behauptungen und Einwendungen des Abgabepflichtigen einzugehen vergleiche das hg. Erkenntnis vom 28. Oktober 2004, 2001/15/0137).

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2010150088.X03

### Im RIS seit

31.01.2012

### Zuletzt aktualisiert am

24.06.2013

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)